

Departement für Justiz und  
Sicherheit des Kantons Thurgau  
(DJS)  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Mettlen, 18. Juni 2026

## **Vernehmlassung Entwurf Gebäudeversicherungsgesetz (GVG)**

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und zur Stellungnahme Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG).

Die Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) hat sich im Kanton Thurgau längstens etabliert und betreibt ein erfolgreiches Geschäftsmodell, das auf einer bewährten gesetzlichen Grundlage basiert. Die SVP Thurgau begrüsst die Monopolstellung der GVTG, beharrt aber auch darauf, dass sich die GVTG lediglich um ihren Kernauftrag kümmert und im Bereich von Nebentätigkeiten keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft darstellt. Eine strikte Aufgabeneingrenzung ist wichtig und eine Kompetenzerweiterung zu vermeiden. Das Monopol darf nicht zu mehr Macht führen. Deshalb ist es wichtig, dass im neuen Gesetz keine Graubereiche geschaffen werden, die neue Aufgaben generieren. Die SVP Thurgau steht für eine verlässliche, eine sichere und eine kostengünstige Gebäudeversicherung, die auf schlanken Strukturen basiert und ein verlässlicher Partner für Gebäudeeigentümer ist.

Die SVP Thurgau begrüsst und unterstützt die allgemeine Stossrichtung der Gesetzesvorlage. Trotzdem sieht sie einige Unklarheiten und wünscht ein paar Erklärungen und Anpassungen. Zu Bemerkungen Anlass geben nachfolgend einzelne Bestimmungen:

### **Zu § 2 Absatz 3**

Die SVP Thurgau betrachtet den Begriff indirekt als zu vage formuliert. Mit den Aufgaben, die in indirektem Zusammenhang stehen, können sehr viele Aufgaben gemeint sein. Diese Generalklausel ist auslegungsbedürftig und öffnet die Tür für die Ausweitung von Nebentätigkeiten. In den Erläuterungen steht lediglich, dass damit klar sei, dass sich die GVTG nicht in die Privatwirtschaft einmische. Was ist mit «indirekt» genau gemeint? Die SVP Thurgau wünscht eine Einschränkung auf klar definierte Tätigkeiten.

## **Zu § 6:**

Die Reservenbildung ist ein wichtiger Aufgabenbestandteil der Gebäudeversicherung, um im Schadenfall die nötigen Mittel zur Verfügung stellen zu können. Wichtig für die SVP Thurgau ist jedoch, dass nur die notwendigen Reserven geschaffen werden und nicht ein Übermass an Reserven gebildet wird.

## **Zu § 7 Absatz 1 Ziff. 3:**

Für Ziffer 3 fordert die SVP Thurgau die Ergänzung «Interessenorganisationen beitreten, wenn deren Tätigkeit mit dem gesetzlichen Auftrag in einem engen sachlichen Zusammenhang steht». Es ist wichtig, dass dies auf den gesetzlich zu erfüllenden Auftrag einzuschränken ist. Die Erfahrung zeigt, dass nicht immer zielführende und nur durch Versichertengeleitete Interessen vertreten werden.

## **Zu § 9 Absatz 1:**

Die SVP Thurgau wünscht eine Verkleinerung des Verwaltungsrates von sieben auf fünf Mitglieder. Im Gleichzug soll auf die Bildung von Ausschüssen und damit auf Wissensvorsprung in kleineren Gruppen des Verwaltungsrates verzichtet werden. Die Geschäfte sollen im Gesamtgremium beraten und beschlossen werden, da auch das Gesamtgremium die Gesamtverantwortung zu tragen hat.

## **Zu § 9 Absatz 4 Ziffer 6:**

Für die SVP Thurgau ist wichtig, dass die Revisionsstelle alle vier Jahre neu ausgeschrieben wird, sofern das nicht schon irgendwo gesetzlich definiert ist. Wenn schon die Wahl der Revisionsstelle als neue Aufgabe dem Verwaltungsrat zukommen soll, ist eine regelmässige Neuausschreibung unausweichlich.

## **Zu § 12:**

Für die SVP Thurgau ist nicht klar, wie die Stellen in Absatz 1 besetzt werden. Sind das immer die gleichen Firmen, die Personen für das Schätzungswesen stellen? Wie sieht das Vorgehen der Rekrutierung aus? Handelt es sich um eine öffentliche Ausschreibung?

## **Zu § 13:**

Die SVP Thurgau stellt sich zu § 13 im Allgemeinen die Frage, ob der Datenaustausch bereits als Vorbereitung zu künftigen neuen Werteinschätzungen der Liegenschaften gedacht sei? Das geht aus den Erläuterungen nicht hervor. Betreffend Absatz 2 ist der Bezug auf «ihrer Aufgaben» irritierend. Falls Aufgaben der GVTG gemeint und damit ihre eigenen Aufgaben sind, ist die Bezeichnung «ihrer Aufgaben» korrekt. Wenn aber wie von uns vermutet, die Aufgaben Dritter gemeint sind, müsste es «derer Aufgaben» heissen. Hier braucht es eine präzisere Formulierung.

Absatz 3 geht auf die Weitergabe der Daten ein, um Forschungszwecke zu unterstützen. Einerseits ist die Absicht dieser Datenweitergabe genauer zu erläutern. Eine pauschale Weitergabe wird durch die SVP Thurgau abgelehnt. Absatz 3 soll entweder ersatzlos gestrichen werden oder mit dem Wort «anonymisiert» ergänzt werden.

## **Zu § 19:**

Die SVP Thurgau hat Bedenken, wenn es um Zweckentfremdung von Gebäuden geht. So gibt es beispielsweise häufig die Situation, dass Gebäude einst als Scheune auf einem Bauernhof landwirtschaftlich genutzt wurden und über die Jahre anderweitig genutzt werden und damit auch nicht mehr dem landwirtschaftlichen Zweck dienen. Was passiert, wenn solche Gebäude brennen? Sie werden in der landwirtschaftlichen Einstufung entschädigt. Das wiederum bedeutet, dass die Prämien in dieser Einstufung zusätzlich belastet werden und damit der landwirtschaftliche Prämienzahler ungerechtfertigt mit höheren Prämien belastet wird. Solche Fälle dürfen nicht die falschen Prämienzahler treffen. Es stellt sich hier also die Frage: Hat die GVTG genügend Handhabung, solche Zweckentfremdungen von Gebäuden zu registrieren? In diesem Zusammenhang seien auch § 24 und 26 erwähnt, die genau in die gleiche Richtung abzielen.

## **Zu § 21 Absatz 4:**

Absatz 4 soll dem Regierungsrat die Kompetenz geben, dass er die versicherten Gefahren und Deckungsausschlüsse durch eine Verordnung näher umschreiben kann. Die SVP Thurgau findet eine solche Kompetenzdelegation nicht sinnvoll. Nähere Umschreibungen sind in § 21 nicht nötig, weshalb es auch nicht nötig ist, dass eine Kompetenzdelegation an die Regierung geschaffen wird. Deshalb fordert die SVP Thurgau die ersatzlose Streichung von Absatz 4.

Die SVP Thurgau stellt sich zudem die Frage, ob die Formulierungen der versicherten Elementarschäden in § 21 deckungsgleich mit anderen Gebäudeversicherungen aus anderen Kantonen im selben Konglomerat sind oder hat die GVTG Sonderformulierungen festgelegt?

## **Zu § 28 Absatz 1 Ziffer 3:**

Für die SVP Thurgau ist unklar, ob mit der Formulierung «von Amtes wegen» die politischen Gemeinden ebenfalls enthalten sind. Es ist angebracht, wenn die politischen Gemeinden auch eine Möglichkeit haben, die GVTG zu einer Gebäudeschätzung aufzubieten. So gibt es immer wieder Gebäude, die keinen Unterhalt mehr erhalten und der Verwahrlosung ausgesetzt werden. Eine «Warmsanierung» kommt dem ein oder anderen Betroffenen gerne mal gelegen, wobei dann ein höherer Wert versichert wurde, als das Gebäude überhaupt an Wert hat. Anlass für diese Falschbewertung ist der Kontrollturnus, der in grossen Abständen geschieht.

## **Zu § 30 Absatz 2 Ziffer 2:**

Das Wort «angemessen» ist durch «notwendig» zu ersetzen. Die SVP Thurgau erachtet es als wichtig, dass die notwendigen Kosten gedeckt sein müssen. Die Risikoinkaufnahme muss wieder besser abgebildet werden. Bsp. Wasserleitungsbezuschung Feuerschutz bis in den entlegensten Winkel.

## **Zu § 30 Absatz 3:**

Der GVTG wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Mindestprämie festzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Bestimmung überhaupt nötig ist. Gemäss Erläuterung möchte die GVTG die Mindestprämie bei 10 Franken festsetzen. Wie viele Gebäudeeigentümer fallen mit ihrer berechneten Prämie unter 10 Franken?

## **Zu § 31:**

Die Brandschutzabgabe ist eine Geldschleuder. Die Feuerwehrstützpunkte leben über ihre Verhältnisse. So hört man immer mal wieder Aussagen aus den Stützpunktfeuerwehren wie: «Wir schwimmen im Geld». Das darf nicht passieren. Es ist zwingend zu handeln und die Höhe der Brandschutzabgaben zu senken. Die Mittel sind fairer zu verteilen, zumal Ortsfeuerwehren häufig aufgrund von Verkehrseinschränkungen, Berufsverkehr oder Barrieren verzögert durch Stützpunktfeuerwehren unterstützt werden können. Aus diesem Grund dürfen den Ortsfeuerwehren keine zusätzlichen Steine in den Weg gelegt werden. Pragmatischere Ansätze sind gefragt, damit die finanziellen Mittel fairer zwischen den Orts- und den Stützpunktfeuerwehren aufgeteilt werden.

## **Zu § 34:**

Der SVP Thurgau stellt sich die Frage, wie die Einhaltung der Anzeigepflicht geprüft werden kann. Welche Handhabungen hat die GVTG, wenn die Anzeigepflicht ignoriert wird?

## **Zu § 35 Absatz 4:**

Gemäss Absatz 4 können fällige Prämien mit Schadenvergütungen verrechnet werden. Schliesst Absatz 4 auf eine hohe Quote an säumigen Prämienzahlern und wie wird einem allfälligen Missbrauch entgegengewirkt? Gibt es eine Verzugszinsregel? Welche Auswirkungen hat diese Regelung auf die Zahlungsdziplin vor Eintritt eines Schadens, und welche Instrumente bestehen, um einen strategischen Zahlungsaufschub durch Versicherte zu verhindern?

## **Zu § 37 Absatz 4:**

Die GVTG will in Absatz 4, dass der Regierungsrat die Voraussetzungen der Wiederherstellung durch Verordnung regelt. Die SVP Thurgau sieht keine Notwendigkeit für diesen Absatz. Die Voraussetzungen sind in diesem Paragraphen bereits geregelt. Es kann nicht sein, dass mit dieser Gesetzesrevision auch noch die Katze im Sack gekauft werden soll. Deshalb fordert die SVP Thurgau die ersatzlose Streichung von Absatz 4.

## **Zu § 43:**

Für die SVP Thurgau ist unklar, wieso es diese Änderung zum bestehenden Gesetz benötigt. Es sind als Begründung Beispielanwendungen aufzuzeigen. § 51 im neuen GVG zeigt bereits auf, dass eine Teilauszahlung möglich ist. Dass der Regierungsrat durch Verordnung bestimmen soll, inwieweit die Schadenssumme zu verzinsen ist, lehnt die SVP Thurgau ab. Unnötige Aufgabenabtretungen sind zu vermeiden.

## **Zu § 52 Absatz 3:**

Die SVP Thurgau fordert die ersatzlose Streichung von Absatz 3. Sie erachtet es als unnötig, dass zuerst die Regierung beauftragt werden soll, durch Verordnung eine Regelung die für die Elementarschadenverhütung massgebenden Schutzziele zu bestimmen und falls gewünscht die Ausarbeitung der damit verbundenen Richtlinien und zusätzlichen Vorschriften an die GVTG abzutreten. Entweder soll die GVTG die Definition der Schutzziele, Richtlinien und Vorschriften von Beginn weg selbst vornehmen oder der Regierungsrat ist dafür zuständig.

## **Zu § 53 Absatz 1:**

Die SVP Thurgau bezieht sich erneut auf § 31. Die Brandschutzabgabe wird zu hoch angesetzt bzw. die GVTG verteilt zu grosszügig Geld an die Feuerwehren. Eine einheitlichere Beschaffung von Material und Fahrzeugen wäre schon lange angebracht.

Nachbarkantone zeigen, wie es effizienter und kostengünstiger gehen kann. Zur Übergangsbestimmung, II Ziff. 2: Wenn bereits das FSG von Anpassungen betroffen ist, weil das GVG geändert wird, sind auch Anpassungen hinsichtlich Brandschutzabgabe und Verwendungszweck zu überdenken. Auch wenn die Revision des FSG noch jung ist, ist eine kritische Überprüfung der Ausgaben angebracht und eine Selbstreflexion notwendig. Aus Sicht der SVP Thurgau leben die Stützpunktfeuerwehren aufgrund der hohen Beiträge der GVTG über ihre Verhältnisse, was zu vermeiden ist.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Aline Butscher  
Präsidentin Kommission 9